

Informationen zur Datenverarbeitung bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung

Stadt Ellwangen
Spitalstraße 4
73479 Ellwangen
E-Mail-Adresse: info@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-0
Telefax: 07961 / 9165-3704

2. Kontaktdaten des/ der behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail-Adresse: datenschutz@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-292

3. Art der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Aufgrund des Antrags auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) werden folgende Daten verarbeitet: Namen, Geburtsdatum, Adressdaten, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus des Antragstellers sowie von Familienangehörigen; Angaben zum Einkommen; evtl. Angaben zu Vorstrafen, Suchterkrankungen, einer Schwerbehinderung, Familienverhältnissen und Wohnverhältnissen.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt für die Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG).

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit §§ 15, 20 LWoFG.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten kann neben der antragsbearbeitenden Stelle auch der Arbeitgeber sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie in der Regel noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme. (§ 21 Abs. 5 LWoFG)

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Ellwangen nur so lange gespeichert, wie dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind. Akten, die Erklärungen zum Einkommen des Haushalts des Antragstellers enthalten, sollen bis zu fünf Jahre nach Erteilung des Wohnberechtigungsscheins aufbewahrt werden. Eine weitere Aufbewahrung soll nur erfolgen, wenn dies zur Überwachung der Belegungsbindung im Einzelfall noch erforderlich ist. Akten über Vorgänge, in denen die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins abgelehnt und kein Rechtsbehelf gegen die Ablehnungsentscheidung erhoben wurde, werden zwei Jahre nach Antragstellung vernichtet (Nr. 12.8 zu § 15 der Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz).

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht keine Pflicht zur Datenangabe. Die Wohnberechtigung kann aber nicht umfassend geprüft werden, wenn die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig angegeben werden. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

7. Betroffenenrechte

Die von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung (Art. 15 DSGVO), auf die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), auf die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und auf die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe besteht das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de).